|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1353 |
| Titel | Ordnungsbusse. |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 542 |

[*p. 542*] Mit Eingabe vom 22. Mai 1944 rekurriert Rechtsanwalt Dr. Jacques Zimmerli, Löwenstraße 19, Zürich 1, namens des Hermann Vontobel, Leiter der Firma Sadec A.-G., Rüti-Zch., gegen die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens vom 11. Mai 1944, womit dem Rekurrenten eine Ordnungsbuße von Fr. 20 auferlegt worden war.

Es kommt in Betracht:

Die angefochtene Bußenverfügung wirft dem Gebüßten vor, er habe den kantonalen Lebensmittelinspektor, J. Hedinger, anläßlich der Durchführung von Probenerhebungen in der Firma Sadec A.-G., in Rüti-Zch., die er gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 im Auftrage des Kantonschemikers ausführte, als „dummen Schnurri“, „blöden Schnurri“, „frechen Chaib“ usw. bezeichnet. Dadurch hat Hermann Vontobel den Lebensmittelinspektor in unflätiger Weise beschimpft und den durch die gute Sitte für amtliche Verhandlungen gebotenen Anstand verletzt. Die Direktion des Gesundheitswesens hat daher Hermann Vontobel eine Ordnungsbuße von Fr. 20 auferlegt. Der bei der Probenerhebung anwesende Kantonspolizei-Gefreite Karl Schneider, Rüti-Zch., der von Lebensmittelinspektor Hedinger als Schutz und Zeuge zugezogen wurde, hat unterschriftlich die Erklärung abgegeben, daß Vontobel die genannten Ausdrücke gegenüber dem Lebensmittelinspektor gebraucht und ihm gesagt hat: „Was Ihr da mached, isch Lölizüg“. Zudem habe er Hedinger immer ohne „Herr“ angesprochen. Trotzdem habe Hedinger seine Beanstandungen ruhig und sachlich vorgebracht. In der Rekursschrift wird denn auch keineswegs behauptet, daß die Beschimpfungen nicht stattgefunden haben. Der Rekurs ist daher als unbegründet abzuweisen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Hermann Vontobel, Rüti-Zch., gegen die Bußenverfügung der Gesundheitsdirektion vom 11. Mai 1944 wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 30 Staats-, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Jacques Zimmerli, Löwenstraße 19, Zürich 1, sowie an die Direktionen der Justiz und des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]